

**Pommersche Evangelische Kirche
Präses der Landessynode**

Greifswald, 22. Oktober 2008

Beschluss der Landessynode vom 19. Oktober 2008

Die Landessynode beschließt auf Grund des Artikels 126 Abs. 3 Ziffer 3. der Kirchenordnung folgendes Haushaltsgesetz 2009:

§ 1 Haushaltsplan

(1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan der Pommerschen Evangelischen Kirche für das Rechnungsjahr 2009 wird

in der Einnahme und	
in der Ausgabe auf je	22.649.147,00 €

festgesetzt.

(2) Der dem Haushaltsplan beigefügte Stellenplan ist Teil des Haushaltsplanes.

§ 2 Deckungsfähigkeit

(1) Personalausgaben sind innerhalb eines Aufgabenbereiches („Gliederungsnummer“) gegenseitig deckungsfähig.

(2) Sachausgaben sind innerhalb eines Aufgabenbereiches („Gliederungsnummer“) gegenseitig deckungsfähig.

(3) Übertragungen von nicht ausgegebenen Mitteln in das Folgejahr sind auf begründeten Antrag, über den die Wirtschaftlerin oder der Wirtschaftler kraft Amtes (§ 10 Abs. 1) entscheidet, möglich.

(4) Ausgaben aus Kollektenmitteln, Opfern und Spenden erfolgen nur zur Deckung von Kosten, die der Zweckbestimmung entsprechen.

§ 3 Kirchensteuern

(1) Auf der Grundlage von § 3 Abs. 1 Finanzgesetz erhält die Pommersche Ev. Kirche zur Erfüllung ihrer Aufgaben einen Anteil von 30 % der Kirchensteuereinnahmen vom Einkommen (landeskirchliche Umlage).

(2) Von der landeskirchlichen Umlage aus Abs. 1 wird der im Haushaltsplan geplante Verwaltungskostenbeitrag nach § 6 abgezogen.

(3) Kirchensteuermehreinnahmen gegenüber dem Haushaltsansatz (exklusive Clearing-Vorauszahlungen) werden zu 70 % der Rücklagenposition „Kirchensteuermehreinnahmen Kirchengemeinden“ sowie zu 30 % der Rücklagenposition „Kirchensteuermehreinnahmen Landeskirche“ zugewiesen.

§ 4 EKD-Finanzausgleichsmittel

- (1) Den Kirchengemeinden werden 50,9 % der EKD-Finanzausgleichsmittel zugewiesen.
- (2) Diese Zuweisung erfolgt nach folgenden Kriterien:
 1. Jedem Pfarrsprengel wird auf der Grundlage der geltenden Pfarrstellenplanung ein Betrag in Höhe von 6.500 Euro für eine volle Pfarrstelle zugewiesen. Bei einer Pfarrstelle mit eingeschränktem Dienstumfang wird der vorgenannte Betrag anteilig ermittelt.
 2. Darüber hinaus wird jedem Pfarrsprengel ein Betrag in Höhe von 11,00 Euro pro Gemeindeglied (Stand: 30.6.2008) zugewiesen. Auf den Zuweisungsbetrag sind Vermögenserträge von Kirchengemeinden, die in dem Pfarrsprengel zusammen geschlossen sind, anzurechnen. Vermögenserträge in diesem Sinne sind
 - Landeinnahmen lt. Haushaltsplanung 2005, die nicht für die Pfarrbesoldung und -versorgung zu verwenden sind, abzüglich der mit den Einnahmen im direkten Zusammenhang stehenden Ausgaben (z. B. für Grundstücksverwaltung, Abgaben an den Wasser- und Bodenverband),
 - 50 % der im Verhältnis zur Haushaltsplanung 2005 gestiegenen Erträge im Bereich der Landeinnahmen.
 - 50 % der Einnahmen aus Liegenschaften mit Ausnahme der Erträge aus der Dienstwohnungsvergütung sowie
 - Zinserträge.Von diesen Erträgen sind abzusetzen
 - ein Freibetrag in Höhe von 5.000 Euro pro voller Pfarrstelle im Sinne von Abs. 2 Ziff. 1,
 - Zinsbelastungen der Kirchengemeinde, die vor dem 01.10.2005 entstanden sind
 - Tilgungsleistungen für Kredite, die für die Finanzierung von Kirchenbauvorhaben aufgenommen wurden,
 - 50 % der Personalkosten für vor dem 01.10.2005 vorhandene Stellen im kirchenmusikalischen und gemeindepädagogischen Bereich.
 3. Die restlichen für die Kirchengemeinden vorgesehenen EKD-Finanzausgleichsmittel werden den Kirchenkreisen zugewiesen, um rechtlichen Verpflichtungen der Kirchenkreise nach zu kommen, Härtefällen in den Kirchengemeinden abhelfen zu können und einen sinnvollen Personaleinsatz zu ermöglichen.

§ 5 Pfarrbesoldung und -versorgung

- (1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan der Zentralen Gemeindepfarrbesoldungs- und -versorgungskasse für das Rechnungsjahr 2009 wird

in der Einnahme und	
in der Ausgabe auf je	12.174.670,00 €

festgesetzt.

- (2) Nach §§ 12 und 13 Finanzgesetz haben die Kirchengemeinden als Pfarrbesoldungs- und -versorgungspflichtbeitrag einen Betrag in Höhe von 2.375,00 Euro pro Monat für jede für sie zuständige besetzte Pfarrstelle an die zentrale Gemeindepfarrbesoldungs- und -versorgungskasse abzuführen.

- (3) Der in § 5 Abs. 1 genannte Betrag gilt für uneingeschränkte Dienstverhältnisse. Im Fall von Dienstverhältnissen, die nach § 67 Pfarrdienstgesetz in Pfarrstellen im eingeschränkten Dienst begründet sind, entspricht der Pfarrbesoldungs- und Versorgungspflichtbeitrag dem prozentualen Umfang der Pfarrstelle im eingeschränkten Dienst.

§ 6 Verwaltungskostenbeitrag

Auf der Grundlage von § 14 des Finanzgesetzes wird für die Ausgaben der Grundstücksabteilung im Konsistorium ein Betrag in Höhe von 9,26 % der geplanten Pfarrland- und Kirchenlandeinnahmen 2009 von den jeweiligen Empfängern als Verwaltungskostenbeitrag erhoben.

§ 7 Sonderfonds

Die Kirchengemeinden führen an den Sonderfonds der Landeskirche nach § 3 Abs. 2 des Finanzgesetzes als Umlage 1,5 % von den Kirchensteuereinnahmen vom Einkommen ab.

§ 8 Aufheben des Sperrvermerkes

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ständigen Finanzausschuss den unter der Gliederungsnummer 8500.00 („Kirchliche Stiftungen“) angebrachten Sperrvermerk aufzuheben.

§ 9 Gemeindegeld

Nach § 15 Abs. 1 Finanzgesetz erbitten die Kirchengemeinden von allen Gemeindegliedern, die am 1. Januar 2009 das 18. Lebensjahr vollendet haben, ein Gemeindegeld als Gemeindebeitrag. Die Landessynode empfiehlt für diesen Gemeindebeitrag 2009 die Höhe von 1,- Euro pro Monat Mindestbeitrag für volljährige Schüler, Auszubildende und Studenten bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, Sozialhilfe- und Arbeitslosengeldempfänger sowie 5,- Euro pro Monat für alle übrigen Gemeindeglieder (einschließlich Rentner).

§ 10 Wirtschaftler

(1) Für die Ausführung des Haushaltsplans und die Kassenverwaltung, insbesondere für die Erhebung aller erzielbaren Einnahmen, die Leistung der Ausgaben und die Einhaltung der Verpflichtungsermächtigungen (Wirtschaftlerbefugnis), ist die Finanzdezernentin oder der Finanzdezernent des Konsistoriums der Pommerschen Evangelischen Kirche verantwortlich (Wirtschaftler kraft Amtes).

(2) Die Finanzdezernentin oder der Finanzdezernent kann die Wirtschaftlerbefugnis ganz oder teilweise an die Leiterin oder den Leiter der Finanzabteilung des Konsistoriums übertragen (Wirtschaftler kraft Auftrags).

(3) Die Finanzdezernentin oder der Finanzdezernent kann Vertretungsregelungen für die Wirtschaftlerbefugnis vorsehen.

§ 11 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft. Eventuell zur Durchführung erforderliche Verwaltungsbestimmungen erlässt das Konsistorium.

Dr. Rainer Dally
Präses